G 1203 B

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

16. Jahrgang Nr. L 9511. April 1973

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt	I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Verordnung (EWG) Nr. 966/73 der Kommission vom 10. April 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	1
	Verordnung (EWG) Nr. 967/73 der Kommission vom 10. April 1973 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	3
	Verordnung (EWG) Nr. 968/73 der Kommission vom 10. April 1973 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	5
	Verordnung (EWG) Nr. 969/73 der Kommission vom 10. April 1973 über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	7
	Verordnung (EWG) Nr. 970/73 der Kommission vom 10. April 1973 zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	8
	Verordnung (EWG) Nr. 971/73 der Kommission vom 9. April 1973 über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für Mehl von Weizen und Mengkorn	LC
	Verordnung (EWG) Nr. 972/73 der Kommission vom 10. April 1973 zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	L 1
	Verordnung (EWG) Nr. 973/73 der Kommission vom 10. April 1973 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	L3
	II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte	
	Kommission	
	73/72/EWG:	
	Entscheidung der Kommission vom 12. März 1973 über die Erstattung der 1970 und 1971 für die Rodung von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen gezahlten Prämien durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich Belgien	17

Inhale (Fautanese)	73/73/E WG :	
Inhalt (Fortsetzung)	/3//3/EWG:	
	Entscheidung der Kommission vom 16. März 1973 zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die dreizehnte Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72	19
	73/74/EWG:	
	Entscheidung der Kommission vom 16. März 1973 zur Festsetzung des Mindestverkaufpreises für Butter für die siebzehnte Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72	20
	Öffentliche Bauaufträge (Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)	21
	Offene Verfahren	22
	Berichtigungen	
	Berichtigung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2647/72 des Rates vom 12.	
	Dezember 1972 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften	

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 966/73 DER KOMMISSION

vom 10. April 1973

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹), zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (²), der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte (³), insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 244/73 (4) und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen ein Umrechnungssatz, der sich auf den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Währungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht, und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar 1973 angekündigte Änderung der Parität dieser Währung stützt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 244/73 enthaltenen Bestimmungen auf die Angebotspreise und die heutigen Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis erhalten hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden in der Tabelle im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1973

Für die Kommission
P. J. LARDINOIS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABI. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1973, S. 1.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. April 1973 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs Warenbezeichnung		RE/Tonne
0.01 A	Waishwaizan und Mangkorn	14.40
10.01 A 10.01 B	Weichweizen und Mengkorn Hartweizen	46,19
		42,87 (1)(4)
10.02	Roggen	42,13 (5)
10.03	Gerste	34,00
10.04	Hafer	26,40
10.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	37,65 (2)(3)
10.07 A	Buchweizen	0
10.07 B	Hirs aller Art, ausgenommen Sorghum	38,19
10.07 C	Sorghum	37,21
10.07 D	Anderes Getreide	0 (4)
11.01 A	Mehl von Weizen und Mengkorn	83,42
11.01 B	Mehl von Roggen	69,35
11.02 A I a	Grobgrieß und Feingrieß von Hartweizen	75,34
11.02 A I b	Grobgrieß und Feingrieß von Weichweizen	89,13

⁽¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

^(*) Für Mais mit Ursprung in den AASM oder den ULG, der in die überseeischen Departements der Republik Frankreich eingeführt wird, wird die Abschöpfung um 6 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽³⁾ Für Mais mit Ursprung in Tansania, Uganda und Kenia wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,00 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

⁽⁴⁾ Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,50 Rechnungseinheiten je Tonne verringert.

^(*) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1234/71 des Rates und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 967/73 DER KOMMISSION vom 10. April 1973

über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1) zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (2), der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte (3), insbesondere auf Artikel 15, Absatz 6,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 1631/72 (4) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen ein Umrechnungssatz, der sich auf den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Währungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht, und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar 1973 angekündigte Änderung der Parität dieser Währung stützt.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden, entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen abgeändert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Prämiensätze, die den nach Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz hinzuzufügen sind, werden entsprechend den dieser Verordnung beigefügten Tabellen festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1973

Für die Kommission
P. J. LARDINOIS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

^(*) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14. (4) ABl. Nr. L 174 vom 1. 8. 1972, S. 3.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 10. April 1973 über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide (1)

(RE / Tonne)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term.	2. Term. 6	3. Term. 7
0.01 A	Weichweizen und Mengkorn	0	0	0	2,33
0.01 B	Hartweizen	0	2,34	2,34	2,34
0.02	Roggen	0	2,98	2,98	3,40
0.03	Gerste	0	6,80	6,80	8,04
0.04	Hafer	0	7,46	7,46	8,29
0.05 B	Mais, anderer als Hybridmais zur Aussaat	0	1,95	1,95	1,95
0.07 A	Buchweizen	0	0	0	0
0.07 B	Hirse aller Art, ausgenommen Sorghum	0	0	0	0
0.07 C	Sorghum	0	0,75	0,75	0,75
0.07 D	Andere	0	0	0	0

⁽¹⁾ Die Gültigkeitsdauer der Lizenz ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2196/71 (ABl. Nr. L 231 vom 14. 10. 1971, S. 28) auf 30 Tage begrenzt.

B. Malz

(RE / 100 kg)

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term. 5	2. Term. 6	3. Term. 7	4. Term. 8
11.07 A I (a)	Malz aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	0	0	0,415	0,415
11. 07 A I (b)	Malz aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	. 0	0	0,310	0,310
11.07 A II (a)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, in Form von Mehl	0	1,210	1,210	1,431	1,431
11. 07 A II (b)	Malz, anderes als aus Weizen, ungeröstet, außer in Form von Mehl	0	0.004	0.904	1.000	1.040
11.07 B	Malz, geröstet	0	0,904 1,054	0,904 1,054	1,069 1,246	1,069 1,246

VERORDNUNG (EWG) Nr. 968/73 DER KOMMISSION

vom 10. April 1973

zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (¹) zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuem Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (²), der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte (³), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4 erster Unterabsatz zweiter Satz.

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, ist durch die Verordnung (EWG) Nr. 922/73 (4) und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Erstattungen ein Umrechnungssatz, der sich auf den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Währungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht, und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar 1973 angekündigte Änderung der Parität dieser Währung stützt.

Auf Grund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-Preise für Terminkäufe und unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Marktentwicklung ist es erforderlich, den zur Zeit geltenden Betrag, um den die Erstattung für Getreide berichtigt wird, abzuändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Betrag, um den die nach Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG im voraus festgesetzten Erstattungen für Getreide zu berichtigen sind, wird entsprechend der dieser Verordnung beigefügten Tabelle abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1973

Für die Kommission
P. J. LARDINOIS
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14. (4) ABl. Nr. L 90 vom 6. 4. 1973, S. 6.

ANHANG zur Verordnung der Kommission vom 10. April 1973 zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung

(RE / Tonne)

								(KE / Ionne)
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	laufender Monat 4	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term. 8	5. Term.	6. Term.
10.01 A	Weichweizen und Meng- korn							
10.01 B	Hartweizen							_
10.02	Roggen						_	_
10.03	Gerste							_
10.04	Hafer				•••••		_	_
10.05 B	Mais, anderer als Hybrid- mais zur Aussaat						-	
10.07 C	Sorghum							

VERORDNUNG (EWG) Nr. 969/73 DER KOMMISSION vom 10. April 1973

über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN—

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/73 (²), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung (EWG) Nr. 254/73 (³) und den später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen ein Umrechnungssatz, der sich auf den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Währungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht, und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar 1973 angekündigte Änderung der Parität dieser Währung stützt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 254/73 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie es im Anhang zu dieser Verordnung angegeben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Abschöpfungen auf Rohzucker der Standardqualität und auf Weißzucker werden wie im Anhang dieser Verordnung angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1973

Für die Kommission
P. J. LARDINOIS
Mitgli?d der Kommission

ANHANG

(RE / 100 kg)

		(1-4-1-6-1-6-1-6-1-6-1-6-1-6-1-6-1-6-1-6-
Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Bezeichnung der Erzeugnisse	Abschöpfungs- betrag
17.01	Rüben- und Rohrzucker, fest :	
	A. denaturiert:	
	I. Weißzucker	6,39
	II. Rohzucker	5,61 (1)
	B. nicht denaturiert:	
	I. Weißzucker	6,39
	II. Rohzucker	5,61 (¹)

^{(&#}x27;) Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1. (2) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 1. (3) ABl. Nr. L 30 vom 1. 2. 1973, S. 30.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 970/73 DER KOMMISSION vom 10. April 1973

zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 816/70 des Rates vom 28. April 1970 zur Festlegung ergänzender Vorschriften für die gemeinsame Marktorganisation für Wein (1), zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (2), der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte (3), insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 muß ein durchschnittlicher Erzeugerpreis für jede Weinart festgesetzt werden, für die ein Orientierungspreis festgesetzt wird. Dieser Preis muß auf der Grundlage aller vorliegenden Angaben für jeden Handelsplatz der betreffenden Weinart festgesetzt werden.

Die Handelsplätze der Tafelweine werden in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 der Kommission vom 29. Mai 1970 über die Feststellung der Kurse und die Festsetzung der Durchschnittspreise für Tafelwein (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 765/72 (5), bestimmt.

Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 muß der Durchschnittspreis auf der Grundlage des Mittels der mitgeteilten Preise festgesetzt werden, und zwar unter Berücksichtigung insbesondere ihres repräsentativen Charakters, der Beurteilung der Mit-

gliedstaaten, des Alkoholgrads und der Qualität der Tafelweine, die gehandelt worden sind.

Die Einzelheiten über die Mitteilungen der Preise durch die Mitgliedstaaten und über die darauf bezüglichen Informationen sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 festgelegt. Für den Fall, daß für einen Handelsplatz keine Informationen vorliegen, muß der Durchschnittspreis der vorangegangenen Festsetzung beibehalten werden.

Der Durchschnittspreis für die betreffende Tafelweinart muß je Grad/hl beziehungsweise je hl festgesetzt werden. Diese Festsetzung muß jeden Dienstag stattfinden. Ist der Dienstag ein Feiertag, so muß der Durchschnittspreis am darauffolgenden Werktag festgesetzt werden.

Die Anwendung der oben dargelegten Regeln auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt zu einer Festsetzung der Durchschnittspreise, wie sie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 genannten Durchschnittspreise werden im Anhang dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1973

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 99 vom 5. 5. 1970, S. 1.

⁽a) ABI. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽a) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14. (4) ABl. Nr. L 118 vom 1. 6. 1970, S. 16.

⁽b) ABl. Nr. L 89 vom 15. 4. 1972, S. 31.

ANHANG

Durchschnittspreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

Art	RE je Grad Alkohol/hl	Art	RE je Grad Alkohol/hl
RI			
Béziers	1,692	AI	
Montpellier	1,678	P. 1	keine
Narbonne	1,721	Bordeaux	Notierungen
Nîmes	1,667	Nantes	1,998
Perpignan	1,685	Bari	2,200
Asti	2,213	Cagliari	2,160
Firenze	2,256	Chieti	keine
Lecce	2,192		Notierungen
Pescara	2,208	Ravenna (Lugo, Faenza)	2,240
Reggio Emilia	keine	Trapani (Alcamo)	1,920
	Notierungen	Treviso	keine
Treviso	keine Notierungen		Notierungen
Verona (für die dort erzeugten Weine)	2,320		
			RE/hl
RII		A II	
Bari	2,320	Rheinpfalz (Oberhaardt)	keine
Barletta	keine		Notierungen
	Notierungen (1)	Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen
Cagliari	keine Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen
Lecce	keine Notierungen	·	(1)
Taranto	keine Notierungen	A III	
		Mosel	keine
D. III	RE/hl		Notierungen
R III Rheinpfalz	keine	Rheingau	keine Notierungen
Michipiula	Notierungen	Das Weinbaugebiet der luxemburgischen	keine
Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen	Mosel	Notierung en

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1020/70 nicht berücksichtigte Notierung.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 971/73 DER KOMMISSION

vom 9. April 1973

über die Vorausfestsetzung der Abschöpfung für Mehl von Weizen und Mengkorn

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (2), der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte (3), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung Nr. 120/67/EWG können die Bestimmungen über die vorherige Festsetzung der Abschöpfung ganz oder teilweise auf die in Artikel 1 Buchstaben c) und d) genannten Erzeugnisse ausgedehnt werden. Die in letzter Zeit auf dem Weltmarkt aufgetretenen starken Preisschwankungen machen den Abschluß von Terminkaufverträgen gemäß den Erfordernissen und Gepflogenheiten des internationalen Handels bei Mehl von Weizen und Mengkorn besonders schwierig. Um unter diesen Bedingungen die traditionelle Einfuhr bestimmter Qualitätsmehle in die Gemeinschaft zu angemessenen Bedingungen weiterhin zu ermöglichen, empfiehlt es sich, die Vorausfestsetzung der Abschöpfung auf Mehl von Weizen und Mengkorn auszudehnen.

Im Fall der Vorausfestsetzung der Abschöpfung ist es jedoch angebracht, gegebenenfalls die Erhebung einer Prämie in der Weise vorzusehen, daß das eingeführte Mehl in die Gemeinschaft zu Bedingungen gelangt, die das Gleichgewicht des Marktes nicht gefährden können.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Abschöpfungsbetrag für das in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannte Erzeugnis der Tarifnummer 11.01 A wird auf Grund eines bei Beantragung der Einfuhrlizenz zu stellenden Antrags für ein Einfuhrgeschäft, das während der Gültigkeitsdauer dieser Einfuhrlizenz durchgeführt werden soll, im voraus festgesetzt.

In diesem Fall ist der Abschöpfungsbetrag gleich dem am Tag der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz geltenden Abschöpfungsbetrag, der nach Maßgabe des im Monat der Einfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist und durch die Prämie ergänzt wird, die zum gleichen Zeitpunkt festgesetzt wird wie der Abschöpfungsbetrag.

Diese Prämie ist für eine Tonne des Erzeugnisses der Tarifnummer 11.01 A gleich der Prämie, die gemäß Artikel 15 der Verordnung Nr. 120/67/EWG und gemäß der Verordnung Nr. 140/67/EWG (4) sowie nach der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz geltenden Prämientabelle auf das Grunderzeugnis angewandt wird, unter Berücksichtigung der zur Herstellung von einer Tonne Mehl erforderlichen Menge an Grundgetreide.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 9. April 1973

⁽¹⁾ ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5. (3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2456/67.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 972/73 DER KOMMISSION

vom 10. April 1973

zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 1009/67/EWG des Rates vom 18. Dezember 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 174/73 (2), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 7,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung Nr. 1009/67/EWG wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben.

Die Abschöpfung auf die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse muß, gegebenenfalls pauschal, auf der Grundlage des Saccharosegehalts einschließlich des Gehalts an anderem als Saccharose berechnetem Zucker des betreffenden Erzeugnisses und der Abschöpfung auf Weißzucker errechnet werden. Die Abschöpfungen, die auf Ahornzucker und Ahornsirup zu erheben sind, werden jedoch auf den Betrag beschränkt, der sich aus der Anwendung des im Rahmen des GATT konsolidierten Zollsatzes ergibt.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission vom 28. Juni 1968 über Durchführungsbestimmungen für die Abschöpfung im Zuckersektor (³), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 878/69 (⁴), muß der Grundbetrag der Abschöpfung für 100 Kilogramm des Erzeugnisses für einen Saccharosegehalt von 1 v. H. festgesetzt werden.

Der Grundbetrag der Abschöpfung ist gleich einem Hundertstel des arithmetischen Mittels der während der ersten 20 Tage des dem Monat, für den der Grundbetrag der Abschöpfung festgesetzt wird, vorangehenden Monats anwendbaren Abschöpfungen je 100 Kilogramm Weißzucker. Das arithmetische Mittel der Abschöpfungen muß jedoch durch die am Tag vor der Festsetzung des Grundbetrags auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung ersetzt werden, wenn diese Abschöpfung um mindestens 0,40

Rechnungseinheiten von diesem Durchschnitt abweicht.

Der Grundbetrag muß monatlich festgesetzt werden. Er muß jedoch während des Zeitraums zwischen dem Tag seiner Festsetzung und dem ersten Tag des auf den Monat, für den der Grundbetrag anwendbar ist, folgenden Monats geändert werden, wenn die auf Weißzucker anwendbare Abschöpfung um mindestens 0,40 Rechnungseinheiten von dem obengenannten arithmetischen Mittel oder von der Abschöpfung auf Weißzucker abweicht, die zur Festsetzung des Grundbetrags gedient hat. In diesem Fall muß der Grundbetrag gleich einem Hundertstel der für die Änderung herangezogenen Abschöpfung auf Weißzucker sein.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfung ein Umrechnungssatz, der sich auf den tatsächlichen Kurs oder den Leitkurs der Währungen stützt, deren Wechselkurs freigegeben ist oder deren Leitkurs von der amtlichen Parität abweicht, und im Falle des US-Dollars ein Umrechnungssatz zugrunde zu legen, der sich auf die am 13. Februar 1973 angekündigte Änderung der Parität dieser Währung stützt.

Der auf diese Weise bestimmte Grundbetrag muß nach Maßgabe der Schwankungen des Schwellenpreises für Weißzucker berichtigt werden, die vom Zeitpunkt der Festsetzung des Grundbetrags an während der Anrechnungszeit eintreten. Dieser Berichtigungsbetrag, der gleich einem Hundertstel der Differenz zwischen diesen beiden Schwellenpreisen ist, muß unter den in Artikel 7 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 vorgesehenen Bedingungen vom Grundbetrag abgezogen bzw. zu diesem letzteren hinzugerechnet werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Grundbetrag der Abschöpfung bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d) der Verordnung Nr. 1009/67/EWG genannten Erzeugnisse wird für 100 Kilogramm des Erzeugnisses auf 0,0639 Rechnungseinheiten je 1 v.H. Saccharosegehalt festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 1973 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 308 vom 18. 12. 1967, S. 1.

⁽a) ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 1.

^(*) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42. (*) ABl. Nr. L 114 vom 13. 5. 1969, S. 9.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1973

Für die Kommission
P. J. LARDINOIS
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 973/73 DER KOMMISSION

vom 10. April 1973

zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (1), der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet wurde,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 229/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Getreide und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse (2), insbesondere auf Artikel 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 243/73 des Rates vom 31. Januar 1973 zur Festlegung der Grundregeln für die Ausgleichsbeträge für Reis und zur Festsetzung dieser Ausgleichsbeträge für einige Erzeugnisse (3), insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors geltenden Beträge wurden durch die Verordnung (EWG) Nr. 441/73 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 965/73 (5), festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 441/73 erwähnten Modalitäten hat zur Folge, daß die zur Zeit geltenden Beträge entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die als Ausgleichsbeträge geltenden, in den Anhängen der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 441/73 festgelegten Beträge werden entsprechend den Angaben im Anhang zu dieser Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 11. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. April 1973

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5. (2) ABl. Nr. L 27 vom 1. 2. 1973, S. 25. (3) ABl. Nr. L 29 vom 1. 2. 1973, S. 26.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 47 vom 20, 2, 1973, S. I. (5) ABl. Nr. L 94 vom 10, 4, 1973, S. 14.

ANNEXE A — BILAG A — ANHANG A — ALLEGATO A — BIJLAGE A — ANNEX A

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les céréales

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for korn

Für Getreide als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i cereali

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor granen

Amounts applicable as compensatory amounts for cereals

	· • · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		(RE/UC/u.a./1000 kg)
Nº du tarif douanier commun Position i den fælles toldtarif Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs N. della tariffa doganale comune Nr. van het gemeenschappelijk douanetarief CCT heading No	DK	IRL	UK
10.01 B	10,90	21,13	42.00

ANNEXE C — BILAG C — ANHANG C — ALLEGATO C — BIJLAGE C — ANNEX C

Montants applicables au titre des montants compensatoires pour les produits transformés à base de céréales et de riz

Beløb, der skal anvendes som udligningsbeløb for produkter, der er forarbejdet på basis af korn og ris

Für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse als Ausgleichsbeträge anzuwendende Beträge

Importi applicabili a titolo di importi di compensazione per i prodotti trasformati dei cereali e del riso

Als compenserende bedragen toe te passen bedragen voor op basis van granen en rijst verwerkte produkten

Amounts applicable as compensatory amounts for products processed from cereals or rice

Nº du tarif douanier commun
Position i den fælles toldtarif
Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs
N. della tariffa doganale comune
Nr. van het gemeenschappelijk
douanetarief
CCT heading No

11.01 B (¹)

(RE/UC/u.a./100 kg)

UK

IRL

UK

5.000

- (1) Pour la distinction entre les produits des nos 11.01 et 11.02, d'une part, et ceux de la sous-position 23.02 A, d'autre part, sont considérés comme relevant des nos 11.01 et 11.02 les produits ayant simultanément :
 - une teneur en amidon (déterminée d'après la méthode polarimétrique Ewers modifiée) supérieure à 45 % (en poids) sur matière sèche,
 - une teneur en cendres (en poids) sur matière sèche (déduction faite des matières minérales ayant pu être ajoutées) inférieure ou égale à 1,6 % pour le riz, 2,5 % pour le froment et le seigle, 3 % pour l'orge, 4 % pour le sarrasin, 5 % pour l'avoine et 2 % pour les autres céréales.

Les germes de céréales, même en farines, relèvent en tout cas du nº 11.02.

- (1) Med henblik på sondringen mellem varer tariferet under pos. 11.01 og 11.02 på den ene side og under pos. 23.02 A på den anden side anses som tariferet under pos. 11.01 og 11.02 varer, der samtidig har
 - -- et indhold af stivelse (bestemt ved Ewers modificerede polarimetriske metode) på over 45 vægtprocent, beregnet på grundlag af tørsubstansen,
 - et askeindhold (efter fradrag af eventuelle tilsatte mineralske stoffer) på 1,6 vægtprocent eller derunder for ris, 2,5 vægtprocent eller derunder for hvede og rug, 3 vægtprocent eller derunder for byg, 4 vægtprocent eller derunder for boghvede, 5 vægtprocent eller derunder for havre og 2 vægtprocent eller derunder for de øvrige kornsorter, beregnet på grundlag af torsubstansen.

Kim af korn samt mel deraf tariferes under alle omstændigheder under pos. 11.02.

- (¹) Für die Abgrenzung der Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 von denen der Tarifstelle 23.02 A gelten als Erzeugnisse der Tarifnummern 11.01 und 11.02 Erzeugnisse, die gleichzeitig folgendes aufweisen :
 - -- einen auf den Trockenstoff bezogenen Stärkegehalt (bestimmt nach dem abgeänderten polarimetrischen Ewers-Verfahren) von mehr als 45 Gewichtshundertteilen,
 - einen auf den Trockenstoff bezogenen Aschegehalt (abzüglich etwa zugesetzter Mineralstoffe), der bei Reis
 1,6 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Weizen und Roggen 2,5 Gewichtshundertteile oder weniger, bei
 Gerste 3 Gewichtshundertteile oder weniger, bei Buchweizen 4 Gewichtshundertteile oder weniger, bei
 Hafer 5 Gewichtshundertteile oder weniger und bei anderen Getreidearten 2 Gewichtshundertteile oder
 weniger beträgt.

Getreidekeime, auch gemahlen, gehören auf jeden Fall zur Tarifnummer 11.02.

- (¹) Per la distinzione tra i prodotti delle voci nn. 11.01 e 11.02 da un lato, e quelli della sottovoce 23.02 A dall'altro, si considerano come appartenenti alle voci nn. 11.01 e 11.02 i prodotti che abbiano simultaneamente :
 - -- un tenore in amido (determinato in base al metodo polarimetrico Ewers modificato), calcolato sulla materia secca, superiore al 45 % (in peso),
 - un tenore in ceneri (in peso), calcolato sulla materia secca (dedotte le sostanze minerali che possono essere state aggiunte), inferiore o pari a 1,6 % per il riso, a 2,5 % per il frumento e la segala, a 3 % per l'orzo, a 4 % per il grano saraceno, a 5 % per l'avena ed a 2 % per gli altri cereali.
 - 1 germi di cereali, anche sfarinati, rientrano comunque nella voce n. 11.02.

- (1) Voor het onderscheid tussen de produkten van de nummers 11.01 en 11.02 enerzijds en die van de onderverdeling 23.02 A anderzijds, worden geacht onder de nummers 11.01 en 11.02 te vallen de produkten die tegelijkertijd:
 - een zetmeelgehalte hebben (bepaald volgens de gewijzigde polarimetrische methode van Ewers) van meer dan 45 gewichtspercenten, berekend op de droge stof, en
 - een asgehalte hebben (onder aftrek van eventueel toegevoegde minerale stoffen), berekend op de droge stof, van ten hoogste: 1,6 gewichtspercent voor rijst, 2,5 gewichtspercenten voor tarwe en rogge, 3 gewichtspercenten voor gerst, 4 gewichtspercenten voor boekweit, 5 gewichtspercenten voor haver en 2 gewichtspercenten voor andere granen.

Graankiemen ook indien gemalen, vallen in elk geval onder nummer 11.02.

- (1) For the purpose of distinguishing between products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 and those falling within subheading No 23.02 A, products falling within headings Nos 11.01 and 11.02 shall be those meeting the following specifications:
 - a starch content (determined by the modified Ewers polarimetric method), referred to dry matter, exceeding 45 % by weight,
 - an ash content, by weight, referred to dry matter (after deduction of any added minerals) not exceeding 1.6 % for rice, 2.5 % for wheat and rye, 3 % for barley, 4 % for buckwheat, 5 % for oats and 2 % for other cereals.

Germ of cereals, whole, rolled, flaked or ground, falls in all cases within heading No 11.02.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. März 1973

über die Erstattung der 1970 und 1971 für die Rodung von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen gezahlten Prämien durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, an das Königreich Belgien

(Nur der französische und der niederländische Text sind verbindlich)

(73/72/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2517/69 des Rates vom 9. Dezember 1969 zur Festlegung einiger Maßnahmen zur Sanierung der Obsterzeugung in der Gemeinschaft (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2476/70 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2093/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 zur Festlegung allgemeiner Durchführungsvorschriften zu Artikel 6 und Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2517/69 (³), insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Entscheidung vom 18. Juli 1972 hat die Kommission vorläufig über die Ausgaben für die Prämien für die Obstbaumrodung entschieden, die das Königreich Belgien im Jahre 1970 getätigt hat. Die Erstattung war an die Bedingung geknüpft, daß die für die Auffüllung der Prämien auf 800 Rechnungseinheiten je Hektar Rodungsfläche notwendigen Restzahlungen 1972 geleistet wurden.

Für die das Jahr 1970 betreffenden Ausgaben ist 1972 der zur Auffüllung der Prämien auf 800 Rechnungseinheiten je Hektar Rodungsfläche erforderliche Restbetrag ausgezahlt worden, der Gegenstand einer Erstattung durch den EAGFL für dieses Kalenderjahr sein wird. Deshalb ist nunmehr der Beitrag des Fonds zu den Ausgaben des Jahres 1970 endgültig festzusetzen.

Das Königreich Belgien hat einen Erstattungsantrag für die Ausgaben gestellt, die es im Jahre 1971 für die gewährten Prämien getätigt hat.

Dieser Antrag entspricht der Verordnung (EWG) Nr. 1096/71 der Kommission vom 27. Mai 1971 über die Anträge auf Erstattung der von den Mitgliedstaaten für das Roden von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen gewährten Prämien (4).

Die Prüfung der für das Jahr 1971 übermittelten Angaben hat ergeben, daß Prämien über einen Gesamtbetrag in Höhe von 1 710 879 Rechnungseinheiten überwiesen worden sind, davon 1 377 808 Rechnungseinheiten für Prämien, die sich auf 800 Rechnungseinheiten je Hektar beliefen, während 333 071 Rechnungseinheiten Teilzahlungen für 1970 erfolgte Rodungen betreffen.

Die Überweisung der Teilprämien ist dadurch gerechtfertigt, daß eine ungleiche Behandlung der Begünstigten ausgeschlossen werden soll, die ihre Rodungen zwar 1970 vorgenommen, die Prämien aber in zwei verschiedenen Jahren, 1970 oder 1971, erhalten haben; der Restbetrag ist ebenso wie für die Ausgaben des Jahres 1970 im Jahre 1972 nachgezahlt worden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 318 vom 18. 12. 1969, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 266 vom 9. 12. 1970, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 232 vom 21. 10. 1970, S. 5.

⁽⁴⁾ ABI. Nr. L 116 vom 28. 5. 1971, S. 35.

Die Überweisung von 1710 879 Rechnungseinheiten im Jahre 1971 entspricht — mit den obigen Einschränkungen — den in der Verordnung (EWG) Nr. 2517/69 und ihren Durchführungsbestimmungen festgelegten Bedingungen.

Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, muß demnach 50 % diese Betrages, d. h. 855 439 Rechnungseinheiten, erstatten.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zu den verfügbaren Mitteln gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den vom Königreich Belgien im Jahre 1970 für die Prämien für die Rodung von Ap-

fel-, Birn- und Pfirsichbäumen getätigten Ausgaben wird endgültig auf 1 206 266 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Artikel 2

Die Beteiligung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, an den vom Königreich Belgien im Jahre 1971 für die Prämien für die Rodung von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen getätigten Ausgaben wird auf 855 439 Rechnungseinheiten festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien gerichtet.

Brüssel, den 12. März 1973

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. März 1973

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die dreizehnte Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG)
Nr. 1519/72

(73/73/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (2), der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte (3), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72 (5), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 der Kommission vom 14. Juli 1972 über den Verkauf von Butter zu herabgesetzten Preisen im Ausschreibungsverfahren für die Ausfuhr bestimmter Fettmischungen (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 554/73 (7), führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 9 der genannten Verordnung wird auf Grund der eingegangenen Angebote für jede Einzelausschreibung und für jeden der in Artikel 19 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der genannten Verordnung vorgesehenen Verwendungszwecke ein Mindestverkaufspreis festgesetzt oder die Ausschreibung aufgehoben. Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 ist gleichzeitig der Betrag der Verarbeitungs- und Ausfuhrkaution unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Mindestverkaufspreis und dem Marktpreis der Butter festzusetzen.

In Anbetracht der zu der dreizehnten Einzelausschreibung abgegebenen Angebote sind die Mindestverkaufspreise auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechenden Beträge der Verarbeitungs- und Ausfuhrkaution zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die dreizehnte auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 13. März 1973 abgelaufen ist, werden die Mindestverkaufspreise, die bei der Erteilung des Zuschlags zugrunde zu legen sind, und die Beträge der Verarbeitungs- und Ausfuhrkaution wie folgt festgesetzt:

Verwendungszweck	Mindest- verkaufspreis in RE/100 kg	Kaution in RE/100 kg
a) Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a), der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72 b) Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1519/72	25,—	161,— 176,—

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. März 1973

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1. (5) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 162 vom 18. 7. 1972, S. 1.

⁽⁷⁾ ABI. Nr. 1. 54 vom 27. 2. 1973, S. 25.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. März 1973

zur Festsetzung des Mindestverkaufspreises für Butter für die siebzehnte Einzelausschreibung im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG)
Nr. 1259/72

(73/74/EWG).

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt von neuen Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (2), der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte (3), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 7,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 985/68 des Rates vom 15. Juli 1968 zur Festlegung der Grundregeln für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2714/72 (5), insbesondere auf Artikel 7a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 der Kommission vom 16. Juni 1972 über den Absatz der Butter zu herabgesetzten Preisen an bestimmte Verarbeitungsbetriebe in der Gemeinschaft (6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 677/73 (7), führen die Interventionsstellen für bestimmte, in ihrem Besitz befindliche Buttermengen ein Dauerausschreibungsverfahren durch.

Nach Artikel 9 der genannten Verordnung ist einerseits auf Grund der zu jeder Einzelausschreibung eingegangenen Angebote ein Mindestverkaufspreis festzusetzen oder die Ausschreibung aufzuheben und andererseits unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Mindestverkaufspreis und dem Marktpreis der Butter die Höhe der Verarbeitungskaution zu bestimmen.

In Anbetracht der zu der siebzehnten Einzelausschreibung abgegebenen Angebote ist der Mindestverkaufspreis auf die nachstehend genannte Höhe festzusetzen und die entsprechende Verarbeitungskaution zu bestimmen.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die siebzehnte auf Grund der Verordnung (EWG) Nr. 1259/72 durchgeführte Einzelausschreibung, für die die Frist für die Einreichung der Angebote am 13. März 1973 abgelaufen ist, wird

- a) der Mindestverkaufspreis, der bei der Erteilung des Zuschlags zugrunde zu legen ist, auf 55 RE/100 kg Butter,
- b) die Verarbeitungskaution auf 142 RE/100 kg Butter

festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16. März 1973

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14. (4) ABl. Nr. L 169 vom 18. 7. 1968, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 15.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 139 vom 17. 6. 1972, S. 18.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 65 vom 10. 3. 1973, S. 16.

OFFENTLICHE BAUAUFTRÄGE

(Veröffentlichung der Bekanntmachungen von öffentlichen Bauaufträgen und Konzessionen für öffentliche Bauarbeiten gemäß der Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971, ergänzt durch die Richtlinie des Rates Nr. 72/277/EWG vom 26. Juli 1972)

BEKANNTMACHUNGSMUSTER FÜR AUFTRÄGE

A. Offene Verfahren

- 1. Name und Anschrift der Vergabestelle (Artikel 16 Buchstabe e) (1):
- 2. Verfahrensart (Artikel 16 Buchstabe b):
- 3. a) Ausführungsort (Artikel 16 Buchstabe c):
 - b) Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sowie wesentliche Merkmale der Arbeiten (Artikel 16 Buch stabe c):
 - c) Besteht der Auftrag aus mehreren Losen: Größenordnung der einzelnen Lose und Möglichkeit, ein Angebot für ein Los, mehrere Lose oder für sämliche Lose einzureichen (Artikel 16 Buchstabe c):
 - d) Angaben über den Gegenstand des Auftrags, wenn dieser auch die Anfertigung von Entwürfen vorsieht (Artikel 16 Buchstabe c):
- 4. Etwa vorgeschriebene Ausführungsfrist (Artikel 16 Buchstabe d):
- 5. a) Name und Anschrift der Stelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
 - b) Tag, bis zu dem die vorgenannten Unterlagen angefordert werden können (Artikel 16 Buchstabe f):
 - c) (gegebenenfalls) Betrag und Bedingungen für die Zahlung dieses Betrages, der zu entrichten ist, um die genannten Unterlagen zu erhalten (Artikel 16 Buchstabe f):
- 6. a) Tag, bis zu dem die Angebote eingehen müssen (Artikel 16 Buchstabe g):
 - b) Anschrift der Stelle, bei der sie einzureichen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
 - c) Sprache bzw. Sprachen, in denen sie abzufassen sind (Artikel 16 Buchstabe g):
- 7. a) Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen (Artikel 16 Buchstabe h):
 - b) Tag, Stunde und Ort der Öffnung (Artikel 16 Buchstabe h):
- 8. (gegebenenfalls) Geforderte Kautionen und Sicherheiten (Artikel 16 Buchstabe i):
- 9. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die Vorschriften, in denen sie ent halten sind (Artikel 16 Buchstabe j):
- 10. (gegebenenfalls) Rechtsform, die der Unternehmenszusammenschluß haben muß, dem der Auftrag erteilt worden ist (Artikel 16 Buchstabe k):
- 11. Wirtschaftliche und technische Mindestbedingungen, die vom Unternehmer zu erfüllen sind (Artikel 16 Buchstabe I):
- 12. Frist, während der die Bieter an ihre Angebote gebunden sind (Artikel 16 Buchstabe m):
- 13. Kriterien, die bei der Auftragserteilung angewandt werden. Andere Kriterien als der niedrigste Preis werden ange geben, falls sie nicht in den Verdingungsunterlagen genannt werden (Artikel 29):
- 14. Andere Auskünfte:
- 15. Tag der Absendung der Bekanntmachung (Artikel 16 Buchstabe a):

⁽⁴⁾ Die in Klammern stehenden Artikel verweisen auf die Richtlinie des Rates Nr. 71/305/EWG vom 26. Juli 1971 (ABI, Nr. L 185 vom 16. 8. 1971, S. 5).

Offenes Verfahren

- 1. Administration des Voies Hydrauliques Service de la Sambre, 88, rue de Marcinelle, 6000 Charleroi (Tel. 07/31 23 96).
- 2. Öffentliche Ausschreibung.
- 3. a) Provinz Hainaut Marchienne-au-Pont.
 - b) Begradigung der Sambre und Bau einer Liegestelle in Marchienne-au-Pont.
 - c) Kategorie B Klasse 7

 (Arbeiten von 75 000 000 bfrs bis 150 000 000 bfrs).

d)

- 4. Ausführungsfrist: 36 Monate.
- 5. a) Büro für den Verkauf und die Einsichtnahme der Verdingungsunterlagen für öffentliche Ausschreibungen (Bureau de vente et de consultation des cahiers des charges et autres documents concernant les adjudications publiques) 1040 Brüssel, rue du Luxembourg 49 (Tel: 02/13 14 47), Postscheckkonto 9455. Die Unterlagen können ferner bei der unter Nummer 1 aufgeführten Dienststelle eingesehen werden, die auch Auskünfte erteilt.
 - b) 10. Mai 1973.
 - c) Verdingungsunterlagen Nr. H 3/73 D 53 (Preis: 245 bfrs), Einschreibegebühr: 20 bfrs, 8 Pläne: 770 bfrs.

Zustellung nach Vorauszahlung.

- 6. a) Bis 10. Mai 1973, 11 Uhr.
 - b) Anschrift vgl. Nummer 1.

- c) Französisch; die Verwendung der den Verdingungsunterlagen beigefügten Formulare ist zwingend vorgeschrieben.
- 7. a) Öffentlich.
 - b) 10. Mai 1973, 11 Uhr, 88, rue de Marcinelle, 6000 Charleroi.
- 8. Bürgschaft 5 % Geltungsdauer der Sicherheit: 2 Jahre.
- 9. Monatliche Abschlagszahlungen. Preisschwankungen bei Preisen, Löhnen und Material werden berechnet.
- 10. Gesellschaften, auch vorübergehende Unternehmenszusammenschlüsse, können sich an der Ausschreibung beteiligen.
- 11. Vgl. die Bestimmungen unter Nummer 3 Buchstabe c).
- 12. 75 Kalendertage, gerechnet vom Tag der öffentlich vorgenommenen Öffnung der Angebote.
- 13. Berücksichtigt wird das niedrigste Angebot.
- 14. Während der Veröffentlichungsfrist können Berichtigungen vorgenommen werden; die Unternehmen aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft werden daher gebeten, bei der unter Nummer 1 genannten Dienststelle spätestens 10 Tage vor der Angebotsöffnung die Bekanntgabe etwa vorgenommener Berichtigungen zu beantragen.
- 15. 3. April 1973.

Offenes Verfahren

- 1. Intercommunale Vereniging voor de Autoweg E3 S.V. Gent, Regionale Dienst Kortrijk, Burgemeester Nolfstraat 9, 8500 Kortrijk.
- 2. Öffentliche Ausschreibung Besonderes Lastenheft (Bijzonder Lastenkohier) Nr. Z.I.K./558-124.123.02 des Jahres 1973.
- 3. a) Der Auftrag ist auf dem Gebiet der Gemeinden und Städte Bissegem, Marke, Kortrijk und Kuurne auszuführen.
 - b) Der Auftrag wird in drei getrennten Losen vergeben:
 - Los 1 umfaßt die Ausführung von Erd- und Befestigungsarbeiten für das Teilstück der Umgehungsstraße von Kortrijk, Abschnitt 4, das zwischen dem Widerlager an der Nieuwe Leie in Kuurne und dem Brugsesteenweg in Kuurne gelegen ist, einschließlich der Brücke in der Bondgenotenlaan.
 - Los 2 umfaßt die Ausführung von Erd- und Befestigungsarbeiten für das Teilstück der Umgehungsstraße von Kortrijk, Abschnitt 2, das zwischen der verlängerten Bruyningstraat in Marke und dem Doorniksesteenweg in Kortrijk gelegen ist, sowie einen Teil des Abschnitts 1, d. h. die Erd- und Befestigungsarbeiten zwischen der verlängerten Bruyningstraat in Marke und der Pottelbergstraat in Marke.
 - Los 3 umfaßt den Bau der Widerlager für die Überführung an der Umgehungsstraße von Kortrijk, Abschnitt 1.
 - c) Bieter können Angebote für eines oder mehrere Lose einreichen.

d)

4. Die Ausführungsfristen sind :

Los 1: 10 (zehn) Kalendermonate + 3 (drei) Monate Probezeit.

Los 2: 6 (sechs) Kalendermonate + 3 (drei) Monate Probezeit.

Los 3: 3 (drei) Kalendermonate.

5. a) Erhältlich bei : Bureel van de Intercommunale Vereniging voor de Autoweg E3, Regionale Dienst Kortrijk, Kasteelstraat 29A, 8500 Kortrijk, von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.00 Uhr.

b)

- c) Die Verdingungsunterlagen und weitere Unterlagen sind gegen Barzahlung oder Bezahlung über Postanweisung zu folgenden Preisen erhältlich:
 - Besonderes Lastenheft Nr. Z.I.K./558.124.123.02 des Jahres 1973 für die drei Lose insgesamt: 600 bfrs

 Ausführliche Massenberechnung mit Angebotsformular

Los 1 : 200 bfrs

Los 2: 200 bfrs

Los 3 : 100 bfrs

- Angebotsformular mit kurzgefaßter Massenberechnung für

Los 1:50 bfrs

Los 2:50 bfrs

Los 3 : 30 bfrs

— Pläne für Los 1 + Los 2 + Los 3 — Allgemeine Pläne: 730 bfrs

Los 1 : 2 800 bfrs

Los 2: 2835 bfrs

Los 3: 1065 bfrs

- Detaillierte Mengenberechnung :

Los 2: 100 bfrs

- 6. a) Bis Montag, den 7. Mai 1973, 11.00 Uhr.
 - b) Einzureichen bei der Intercommunale Vereniging voor de Autoweg E3, Regionale Dienst Kortrijk, Burgemeester Nolfstraat 9, 8500 Kortrijk.
 - c) Die Angebote müssen in niederländischer Sprache abgefaßt sein.
- 7. a) Die Öffnung der Angebote erfolgt öffentlich.
 - b) Die Angebotsöffnung erfolgt Montag, den 7. Mai 1973, 11.00 Uhr, im Gebäude der Intercommunale Vereniging voor de Autoweg (IVA) E3, Regionale Dienst Kortrijk, Burgemeester Nolfstraat 9, 8500 Kortrijk im Beisein des Herrn Ing. A. Noë, Oberbaurat-Leiter des Regionale Dienst Kortrijk.
- 8. Für alle Bieter, die ihren Sitz nicht in einem EWG-Mitgliedstaat haben, ist vor der Öffnung der Angebote eine Kaution oder eine Sicherheit seitens einer belgischen Bank in Höhe von 15 % der Angebotssumme zu leisten. Ferner müssen die obengenannten Bieter in ihrem Angebot eine Postanschrift in Belgien angeben.
- 9. Vgl. Besonderes Lastenheft Artikel 15A der Verwaltungsvorschriften.

10.

11. Der Bieer muß über folgende Zulassung verfügen:

Kategorie C oder G, sowie für die Ausführung von

Los 1 — Klasse 7

Los 2 — Klasse 7

Los 3 — Klasse 4

und bei Zusammenfassung von zwei oder mehreren Losen: Klasse 8.

12. Neunzig Kalendertage.

13.

14.

15. 2. April 1973.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Verordnung (Euratom, EGKS, EWG) Nr. 2647/72 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 283 vom 20. Dezember 1972)

Seite 2, Besoldungsgruppe C/5, Dienstaltersstufe 4:

Statt:

"17 000"

muß es heißen: "17 600"